ein Bestandteil der Statthalterei. Laut Bertrag vom 23. Juni 1804 aing er an Ofterreich über. Die Gefälle seien früher an das Rentamt, aber von 1806-13 d. h. bis zum Tode des Pfarrer Rehle ohne rechtlichen Grund an den Pfarrer entrichtet worden. Der Schuldbetrag von 437 fl sei dann vom damaligen Rentamt einfach gestrichen worden. Ursache sei das freundschaftliche Berhältnis des Rentbeamten mit dem Pfarrer. Der noch lebende Teilbesiker des Hofes könne eidlich bezeugen, daß er unter Rassau die Lehenfrucht nach Thuringen und später nach Feldfirch in natura gebracht habe. Die Dotierung der Pfarrei moge i. J. 1802 unter Nassau geschehen sein, aber seit= dem nicht mehr; die Pfründe stehe ja sehr gut ohne den Ohrischen Hof. Als im Jahre 1820 von der Gefällenverwaltung erklärt wurde, ber Hof sei der Pfarrei zu überlassen, da habe der Pfarrer Wolfinger ben Sof im Bersteigerungswege in Pacht gegeben, so bem Leben seinen Lebencharafter genommen und ihn zu einem Pachtgut gemacht. So drohe für das Arar der Verlust des Eigentumsrechtes, wenn man nicht einschreite.

Das Rentamt beruft sich aus den Pfr. P. Maiser, der in seinem Schreiben an das damalige Rentamt die Lehenherrlichkeit Österreichs anerkannte, und auf das Verhalten der Lehenleute. Die früheren Pfarerer hätten sich mit den 60 Viertel Früchten zufriedengegeben. Das jehige Verhalten sein Eingriff in die ärarischen Rechte. Im Jahre 1805 habe das Rentamt den Ehrschatz eingehoben und anno 1810 das Ohrische Hoflehen verliehen. Ferner hätten die Lehenseute durch den Pfarrer erbärmlich gelitten, weil der Jins immer gesteigert worden sei und das Lehen seinen erblichen Charakter verlor. Das Vaduzer Oberamt habe die Leute der Willkür preisgegeben.

Es wurden dann die Lehenleute berufen und befragt. Diese erschienen zumteil gar nicht und die Erschienenen erklärten sich bereit, in das Lehenverhältnis mit dem Arar einzutreten, wenn dasselbe durch Urfunden seine Rechte nachweisen könne, wenn nur der frühere Lehenzins verlangt werde und wenn ihnen die seit 1820 an den Pfarrer entrichteten Übergebühren zur Zahlung des Ehrschates bezahlt würden. Der Pfarrer Wolfinger wurde nicht einversnommen. "Es würde mehr Nachteil als Vorteil bringen, zumal das Vaduzer Oberamt ihm beisteht."

Da das Fiskalamt trothdem sich geneigt zeigte, den Hof der Pfarrei zu überlassen, schrieb das Rentamt am 14. Juli 1836 an die